

1 Umsatzabstimmung Mehrwertsteuer

1.1 Um was geht es?

Spätestens seit Inkrafttreten des neuen Mehrwertsteuergesetzes per 1. Januar 2010 gehört die Umsatzabstimmung bei steuerpflichtigen Personen zu den Arbeiten, welche anlässlich eines Jahresabschlusses zu erledigen sind (Art. 128 Mehrwertsteuerverordnung). Es geht dabei darum nachzuweisen, dass die auf den MWSt-Abrechnungen deklarierten Umsätze mit den in den Konten der Finanzbuchhaltung ausgewiesenen Umsätzen übereinstimmen. Für die nach der effektiven Methode abrechnenden Steuerpflichtigen kommt zudem zumindest eine Plausibilisierung des geltend gemachten Vorsteuerabzuges hinzu.

Die nachfolgenden Hinweise stützen sich auf einen Artikel, der in der Dezemberausgabe der Zeitschrift "Der Schweizerische Treuhänder" publiziert wurde.

1.2 Bedeutung der Umsatzabstimmung

Anlässlich der sogenannten Finalisierung hat eine steuerpflichtige Person die Pflicht, ihre bei der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) eingereichten MWSt-Deklarationen eines Geschäftsjahres auf evtl. Fehler zu überprüfen. Dabei sind Mängel, welche im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten festgestellt werden, gemäss Art. 72 Abs. 1 Mehrwertsteuergesetz (MWStG) zu korrigieren. Festgestellte Differenzen sind der ESTV mittels Formular "Jahresabstimmung" innert 240 Tagen nach Ende des betr. Geschäftsjahres mitzuteilen.

Das Vorhandensein einer klar nachvollziehbaren Umsatzabstimmung wird im Falle einer möglichen MWSt-Revision durch die ESTV als eigentlicher Pluspunkt gewertet. Umgekehrt ist nicht auszuschliessen, dass das Fehlen einer aussagekräftigen Umsatzabstimmung als Verfahrensverletzung qualifiziert und mit einer Busse geahndet wird.

Liegen anlässlich einer MWSt-Revision keine oder nur unvollständige Abstimmunterlagen vor, kann die ESTV gemäss Art. 79 Abs. 1 MWStG die Steuerforderung einschätzen. Es liegt in einem solchen Fall dann an der steuerpflichtigen Person zu beweisen, dass die vorgenommene Einschätzung gegebenenfalls zu hoch ausfiel.

Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass die ESTV eine Umsatzabstimmung auch ohne MWSt-Revision vor Ort einverlangen kann.

1.3 Musterbeispiele

Nachfolgend ein einfaches und fiktives Beispiel einer Umsatzabstimmung:

<i>Umsatz gemäss Buchhaltung</i>	Steuerbarer Umsatz		nicht steuerbarer Umsatz		Total
Ertrag gemäss FIBU-Konten	Fr.	200'000.--	Fr.	300'000.--	Fr. 500'000.--
<i>Umsatzdeklaration in MWSt-Abrechnungen</i>					
1. Quartal	Fr.	40'000.--	Fr.	50'000.--	Fr. 90'000.--
2. Quartal	Fr.	60'000.--	Fr.	100'000.--	Fr. 160'000.--
3. Quartal	Fr.	50'000.--	Fr.	100'000.--	Fr. 150'000.--
4. Quartal	Fr.	40'000.--	Fr.	50'000.--	Fr. 90'000.--
Total deklariertes Umsatz	Fr.	190'000.--	Fr.	300'000.--	Fr. 490'000.--
Differenz zum Umsatz gemäss FIBU (nachzudeklarieren)	Fr.	10'000.--	Fr.	0.--	Fr. 10'000.--